

Datum 01.02.2021
Nr.: RA-026/2021

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Frau Carolin Juler (Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Überprüfung des Leistungsanspruches nach AsylbLG §2 „Leistung in besonderen Fällen“

Frage:

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

In §2 AsylbLG heißt es:

„Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 sind das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch und Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.“

Ich bitte um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der zuständigen kommunalen Behörden, um nach Erreichen des 18. Aufenthaltsmonats die Leistungsberechtigung zu prüfen? (Bitte gegebenenfalls aufschlüsseln für jede bei der Bearbeitung beteiligten Behörde.)
2. Wie viele Fälle bearbeitet dabei ein:e Leistungssachbearbeiter:in durchschnittlich pro Quartal? (Bitte ebenfalls für die gegebenenfalls unterschiedlich beteiligten Behörden aufschlüsseln.)
3. Umfasst das von kommunalen Behörden durchgeführte Prüfverfahren andere Fragestellung als die des rechtsmissbräuchlichen Aufenthalts oder der Unterbrechung des Aufenthalts? Wenn ja, welche und warum?

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Carolin Juler

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.